Zeitschrift: Jahresbericht / Schweiz Tourismus

Band: - (1996)

Vereinsnachrichten: Anhang zur Jahresrechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG.

Erstmals wurde die Jahresrechnung 1996 nach den Grundsätzen des neuen Aktienrechts erstellt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Schweiz Tourismus als Körperschaft des öffentlichen Rechts richtet die Buchführung und die Rechnungslegung nach Art. 957 ff OR sowie den anwendbaren Vorschriften des Aktienrechts (Art. 662a ff OR).

Schweiz Tourismus haftet gemäss Art. 21 des Organisationsstatuts für ihre Verbindlichkeiten allein mit ihrem Vermögen.

Die vorliegende Jahresrechnung enthält die auf den 30. November abgeschlossenen Rechnungen der Auslandvertretungen, die Abgrenzungen für den Monat Dezember sowie die Rechnung der Geschäftsstelle in der Schweiz.

Eventualverpflichtungen

Bürgschaften zugunsten Dritter CHF. 1 241 500

Anteil Fehlbetrag auf dem Deckungskapital

der Eidg. Versicherungskasse (EVK) CHF. 6432500

Gestützt auf den Anschlussvertrag vom 23.1.1995 gilt der Fehlbetrag auf dem Deckungskapital als Eventualschuld, die bei Auflösung des Anschlussvertrages zur Bezahlung fällig wird. Vorbehalten bleibt die Tilgung des Fehlbetrages während der Dauer des Anschlusses. Das Eidg. Finanzdepartement beabsichtigt, eine Verordnung über ergänzende Ausführungsbestimmungen zu den Statuten der Pensionskasse dem Bundesrat vorzuschlagen. Die angeschlossenen Organisationen sind materiell direkt davon betroffen. Auf der Grundlage des Art. 59.4 der Statuten wird vorgeschlagen, dass der Fehlbetrag innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung amortisiert werden muss. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf maximal zehn Jahre verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Fehlbetrag auf dem Deckungskapital künftig als Verbindlichkeit bilanzpflichtig wird.

Brandversicherungswerte Sachanlagen

Mobiliar CHF. 3.000 000 EDV-Anlagen CHF. 1 039 800 Immobilien (Liegenschaft Paris, Wohnung Rom) p.M.

Beteiligungen

Swiss Centre Limited, London, Immobilienverwaltung Aktienkapital Nominal £ 2 042 338 Beteiligungsanteil Schweiz Tourismus 24,5% Buchwert per 31.12.1996 in CHF. 5 000 000